



HESSISCHER LANDTAG

26. 01. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

A. Problem

Mit dem Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) wurde eine Reihe schulgesetzlicher und verordnungsrechtlicher Vorgaben an die Besonderheiten der Beschulung in Zeiten der Corona-Krise angepasst. Dem seinerzeitigen Wissensstand entsprechend wurde ein Großteil der Normen bis zum 31. März 2021 befristet.

Tatsächlich besteht zu Beginn des Jahres 2021 die Pandemie-Situation weiter, stellenweise hat sie sich sogar verschärft. Aufgrund dessen ist es erforderlich, auch für das zweite Halbjahr des laufenden Schuljahres sowie für das kommende Schuljahr durch entsprechende Vorgaben für die Schulen und die Schülerinnen und Schüler Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei sind die Regelungen so zu gestalten, dass sie flexibel auf die jeweilige Pandemie-Situation angewandt werden können.

Gleichzeitig war zu prüfen, welche Regelungen aus dem ersten Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus entfallen können, welche Regelungen befristet beibehalten werden müssen und welche Regelungen unbefristet weiter gelten können, da sie sich in der Schulpraxis bewährt haben.

B. Lösung

Zur Lösung dieser Fragen ist beabsichtigt, im Schulgesetz und weiteren schulrechtlichen Normierungen sowie im Bereich der Lehrkräftebildung weiterhin Regelungen für die Schule zu treffen, mit denen sowohl auf das Pandemiegeschehen reagiert werden kann als auch dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schülern Rechnung getragen wird. Dies betrifft Fragen der Unterrichtsgestaltung, Prüfungssituationen ebenso wie Regelungen zu Konferenzen und Lehrerbildung.

Zugleich hat die Prüfung ergeben, dass einige der Regelungen, die im Mittelpunkt des ersten „Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. Juni 2020 standen, aufgrund modifizierter Prüfungsverfahren nicht mehr fortgeschrieben werden müssen (dies betrifft insbesondere die Frage der vereinfachten Versetzungsbestimmungen für das Schuljahr 2019/2020).

Weiterhin war festzustellen, dass sich einige Regelungen, die digital gestützte Verfahren betreffen (etwa im Bereich der Konferenzen) bewährt haben und unabhängig von einer Pandemie-Situation nunmehr unbefristet gelten können.

C. Befristung

Die coronabedingten Regelungen werden im Wesentlichen bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 gelten. Regelungen, die der Ermöglichung von Besprechungen mittels Videokonferenzsystemen dienen, werden keine eigenständigen Befristungen mehr enthalten, da sie sich im Rahmen der Digitalisierung bewährt haben.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und
weiterer Vorschriften an die Maßnahmen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 2 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes
- Art. 4 Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
- Art. 5 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Art. 6 Änderung der Aufsichtsverordnung
- Art. 7 Änderung der Konferenzordnung
- Art. 8 Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen
- Art. 9 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Art. 10 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Art. 11 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Art. 12 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)
- Art. 13 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Art. 14 Änderung der Verordnung über die Berufliche Orientierung in Schulen
- Art. 15 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Art. 16 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen
- Art. 17 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Art. 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung
- Art. 19 Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I
- Art. 20 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 21 Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen
- Art. 22 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Art. 23 Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzünterricht (VKSV)
- Art. 24 Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 25 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 26 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 83a Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen
 - § 83b Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts“

- b) Nach der Angabe zu § 190 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 191 Außerkrafttreten“
2. § 15a Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können.“
3. § 15c wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden. Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt, insbesondere zu
1. der Bestimmung der Eignung,
 2. der Festlegung von Vergütungsgrundsätzen,
 3. den Befugnissen der externen Kräfte.“
4. § 34 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz 3 und 4 ersetzt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, soweit ein durchgehendes Unterrichtsangebot infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht gewährleistet ist. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
5. § 36 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 und 5 ersetzt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann von Satz 1 bis 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
6. § 52 Abs. 2 Satz 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. In § 75 Abs. 8 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 und 5 angefügt:
- „4. abweichend von Abs. 1 Satz 1 alle Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden, für die nicht ein Antrag auf Wiederholung nach Abs. 5 oder Abs. 6 gestellt wird; dabei ist festzulegen, ob eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall auf künftige Wiederholungen angerechnet wird,
5. im Schuljahr 2020/2021 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung findet.“
8. § 79 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
9. Nach § 83 werden als § 83a und § 83b eingefügt:
- „§ 83a
Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Aufgabenstellung von Schulen nach § 83 Abs. 1 zulässig ist, darf auch im Rahmen digitaler Anwendungen erfolgen, wenn diese durch das Hessische Kultusministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt wird. Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.
- § 83b
Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts
- Werden Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenzform am Unterricht teilnehmen können, mittels Videokonferenzsystem zum Unterricht zugeschaltet, dürfen zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton die erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

10. § 99a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann die Sitzung des Landesschulbeirats statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
11. § 102 Abs. 5 Satz 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne von Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen. Im Übrigen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.“
12. § 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Fristen nach Satz 2 und 4 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“
13. Dem § 108 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Fristen nach Satz 3 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“
14. Dem § 114 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Die Fristen nach Satz 3 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“
15. Dem § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit des am 31. März 2021 bestehenden Landeselternbeirats verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landeselternbeirats.“
16. § 122 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bis zum 31. Juli 2022 kann die Schülerversammlung auch in Form von Teilversammlungen erfolgen.“
17. An § 123 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl.“
18. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) An Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“
- b) An § 124 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 gewählten Vorstandsmitglieder und der bis zu acht weiteren Schülerinnen und Schüler verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landesschülerrats.“
19. § 131 Abs. 5 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
20. Als § 191 wird angefügt:

„§ 191
Außerkräftreten

§ 75 Abs. 8 Nr. 4 und 5, § 116 Abs. 1 Satz 2, § 123 Abs. 2 Satz 4 und § 124 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft; § 15a Abs. 1 Satz 5, § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 36 Abs. 2 Satz 4 und 5, § 52 Abs. 2 Satz 6 und 7, § 79 Abs. 2 Satz 6, § 99a Abs. 4 Satz 4, § 102 Abs. 5 Satz 3 bis 7 sowie § 122 Abs. 7 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres wird im Einzelfall durch Erlass geregelt.“
2. In § 45 Abs. 2 wird nach dem Wort „Hauptsemester“ das Wort „und“ gestrichen sowie ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ werden die Wörter „sowie praktische Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr im Präsenzunterricht“ eingefügt.

Artikel 3¹ **Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes**

Das Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis zum 15. September 2023 gestellt werden.“
2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Fall sind neue Anträge auf Förderung von Maßnahmen nicht an die Fristen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 4 gebunden.“
3. In der Überschrift zum zweiten Teil wird das Wort „Zusatzvereinbarung“ durch „Zusatzvereinbarung vom 3. Juli 2020 („Sofortausstattungsprogramm“)" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse**

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 1 Satz 5 mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 5 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 5 **Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Dienstbesprechungen können auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“

¹ Ändert FFN 72-132.

2. § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von den Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz nach Satz 1 festgelegt hat, zugelassen werden.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 32 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „aufgrund einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie“ eingefügt.
4. § 62 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Satz 1 bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie eine oder mehrere Termine für die Zeugnisausgabe festlegen.“
5. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Abs. 6, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 4 sowie § 62 Abs. 1 Satz 8 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 28 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 7 sowie Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c Satz 2 und 3 und Buchst. f Satz 3 bis 5 sowie Nr. 9 Buchst. a Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“
6. In Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c und Buchst. f sowie Nr. 9 Buchst. a wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Aufsichtsverordnung**

Die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Mindestabstand in Schulgebäuden und auf Schulgeländen“ durch „die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ und wird die Angabe „9. Juni 2020 (GVBl. S. 380)“ durch „26. November 2020 (GVBl. S. 826)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 28 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Konferenzordnung**

Die Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
2. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Konferenzen der Lehrkräfte können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
3. In § 26 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 1 Satz 2“.
4. § 44 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 8 **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen**

Die Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) An Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder und der bis zu fünf weiteren Schülerinnen und Schüler verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl. Die Fristen nach Satz 1 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.“
 - b) An Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli 2020 aus der Mitte des Landesschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder und der bis zu acht weiteren Schülerinnen und Schüler verlängert sich bis zum 31. Juli 2021, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landesschülerrates.“
2. § 40 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 2 treten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 2 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 1 Abs. 4 Satz 9 und 10 sowie Abs. 5 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft, § 21 Abs. 2 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 9 **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. In § 24a Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
3. In § 27a Abs. 9 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
4. In § 43 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
5. § 49 Abs. 5 Satz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall sind Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Im Fall des Satzes 1 ist abweichend von Abs. 2 Nr. 3 für die Präsentationsphase ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen.“
6. In § 68 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VO-FOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „2019/2020“ durch „2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird die Angabe „Im Schuljahr 2019/2020“ durch „In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Näheres wird durch Erlass geregelt.“
 - b) In den Abs. 6 und 7 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 7 wird die Angabe „sowie 2020/2021“ durch „bis 2021/2022“ ersetzt.
4. Dem § 11 wird als Abs. 14 angefügt:
„(14) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz von der Anzahl der zu schreibenden Leistungsnachweise nach Anlage 2 Nr. 9 Buchst. a Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) abweichen. Die schriftlichen Leistungsnachweise können in diesem Fall durch andere Formen der Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 3 ersetzt werden.“
5. § 12 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte nach Abs. 1 kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Angabe „Im Jahr 2020“ durch „In den Jahren 2020 bis 2022“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „In dem Schuljahr 2019/2020“ durch „In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
8. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Abs. 9 und 10, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 14, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 12 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 1 Abs. 4, und § 3 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft; § 3 Abs. 6 und 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 13 sowie § 15 Abs. 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 8 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.“

Artikel 11 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung** **an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 2 regeln.“
 - b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Näheres wird durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
2. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
3. § 39 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft, § 6 Abs. 7 Satz 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 12
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 1 regeln.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
3. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
4. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 3 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.“

Artikel 13
Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 1 regeln.“
2. Dem § 10 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
3. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 insbesondere bei Vorliegen einer Pandemie-Situation die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden.“
4. Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Nichterhalten eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses im Schuljahr 2019/2020 kann die Abschlussprüfung nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Bei Erhalt eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses im Schuljahr 2019/2020 ist eine Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres mit erneuter Abschlussprüfung nicht mehr möglich.“
5. § 27 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 19a sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 13 Abs. 2 Satz 4 und § 18 Abs. 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 14 **Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen**

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schule (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „im Schuljahr 2019/2020“ durch „in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt und vor dem Wort „darauffolgenden“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
2. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Fall einer Nichtteilnahme am Betriebspraktikum nach Abs. 1 aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 nehmen die Schülerinnen und Schüler an gleichwertigen Alternativangeboten nach Möglichkeit im Umfang der üblichen Zeitdauer für Betriebspraktika teil. Diese Angebote umfassen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften Maßnahmen wie Unterricht zur Beruflichen Orientierung, auf die Berufs- und Arbeitswelt hin orientierte Trainings und Projektarbeiten, Arbeit mit dem Berufswahlpass, (digitale) Bewerbungstrainings, Kompetenzfeststellungsverfahren, Besuche virtueller Berufsbildungsmessen und Schülerfirmen. Zur Ausweitung des Gestaltungsspielraums kann das Betriebspraktikum im Bildungsgang flexibel in der Berufsorientierungsstufe durchgeführt werden.

(4) Das Betriebspraktikum kann im Bildungsgang der Hauptschule und der schulformübergreifenden (integrierte) Gesamtschule in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 auch im 2. Halbjahr der Klasse 9 durchgeführt werden.“
3. Dem § 24 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Können Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht an einem Betriebspraktikum teilnehmen, nehmen sie auf der Grundlage eines schulspezifischen Konzepts an gleichwertigen Alternativangeboten in der Regel im Umfang der in § 21 Abs. 1 formulierten Zeitdauer für Betriebspraktika teil. Die Zeitdauer der Alternativangebote kann aufgrund der aktuellen Situation auf mindestens fünf Unterrichtstage reduziert werden. Die Ersatzleistungen gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 6. Näheres, auch zu Ersatzleistungen für den zu fertigenden Bericht nach § 20 Abs. 2, wird durch Erlass geregelt.“
4. § 29 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 3 und 4 sowie § 24 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 15 **Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung**

Die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird als Abs. 16 angefügt:

„(16) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Lehrkräfte, die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, abweichend von Abs. 5, 6 und 10 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise ausgesetzt wurde.“
2. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von der Stundentafel nach Anlage abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
3. Dem § 13 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie abweichend von Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 von den Vorgaben der Wochenstunden sowie den in Anlage 7 genannten Kursen abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

4. Dem § 14 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso gilt die zeitweise Aussetzung des Unterrichts aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 nicht als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenunterrichts.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass Unterrichtsstunden und Praxisanteile, die aufgrund einer zeitweisen Aussetzung des Unterrichts aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht absolviert wurden, unberücksichtigt bleiben.“
 - b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann abweichend von Satz 1 und 2 die Abiturprüfung ohne sportpraktischen Teil stattfinden, wenn dies aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht ermöglicht werden kann; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Wochenstunden nach Satz 1 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
 - b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder der im jeweiligen Jahrgang ein Fach unterrichtenden Lehrkräfte abweichend von Satz 1 und 2 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise ausgesetzt wurde.“
 - c) Dem Abs. 10 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Wochenstunden nach Satz 1 bis 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz abweichend von Satz 1 bis 5 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise nicht erteilt werden konnte.“
 - b) Als neuer Abs. 16 wird angefügt:

„(16) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann von den Wochenstunden nach Abs. 1 bis 3 abgewichen werden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der Unterricht zeitweise ausgesetzt wird. Näheres wird durch Erlass geregelt. Abweichend von Abs. 12 Nr. 1 gilt die Anzahl der Semester-Wochenstunden auch als erfüllt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Unterricht nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt werden konnte.“
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien vorzulegen.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie erhalten die Aufgabenstellung in der Regel am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien.“
9. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

10. Dem § 34 wird als Abs. 8 angefügt:
 „(8) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 ist abweichend von Abs. 4 eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
11. Dem § 35 wird als Abs. 7 angefügt:
 „(7) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 können abweichend von Abs. 4 die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt werden, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann; anstelle der Präsenzprüfung kann eine Prüfung mittels Videokonferenz erfolgen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
12. Dem § 49 wird als Abs. 9 angefügt:
 „(9) In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 kann von den Wochenstunden nach Abs. 3 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
13. § 52a wird wie folgt gefasst:
 „§ 52a
 Befristete Übergangsregelungen
 „§ 9 Abs. 16, § 11 Abs. 3 Satz 5 und 6, § 13 Abs. 10, § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 4 sowie Abs. 10 Satz 4 und 5, § 21 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 16, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 7 sowie § 49 Abs. 9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 14 Abs. 6 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

Artikel 16
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
 und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „im Schuljahr 2020/2021“ durch „in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „zum Schuljahr 2020/2021“ durch „zu den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Näheres wird durch Erlass geregelt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
 „(6) Von den Vorgaben aus Abs. 4 und 5 zur berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- oder Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule kann bei eingeschränktem Unterrichtsbetrieb infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Näheres wird durch Erlass geregelt.“
4. In § 8 Abs. 7 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Die Konferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 sind bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 berufspraktische Arbeitsaufgaben, die fachpraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
- c) Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Schülerinnen und Schüler, die zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3 versetzt wurden, müssen diesen Nachweis bis zum Ende des Schuljahres des zweiten Ausbildungsabschnitts nachreichen. Der Nachweis ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen zum Dritten Ausbildungsabschnitt nach Abs. 3.“
6. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 sind berufspraktische Arbeitsaufgaben, die fachpraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. § 41 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 in Verbindung mit der Stundentafel nach Anlage 10 zu der in Begleit- und Blockform organisierten fachpraktischen Ausbildung kann in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
8. In § 42 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
9. § 69 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 16 Abs. 6, § 20a Abs. 9, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 5, § 45 Abs. 7 sowie § 58 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 3 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 Satz 6 bis 8 und Abs. 10, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 5 und 6, § 20 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 5 sowie § 41 Abs. 6 und § 42 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Von den Vorgaben des Abs. 2 Satz 4, des Abs. 3 Satz 1 und des Abs. 5 Satz kann in den Fällen eingeschränkter Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/ 2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Von den Vorgaben der Abs. 1 bis 5 kann im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr bei einem eingeschränkten Unterrichtsbetrieb infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 sind berufspraktische Arbeitsaufgaben, die berufspraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für die Leistungsbewertung in der berufspraktischen Ausbildung. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

4. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Schuljahren 2020/2021 bis 2021/2022 sind berufspraktische Arbeitsaufgaben, die berufspraktische Ausbildungszeiten ersetzen, gleichermaßen Grundlage für den Nachweis über ordnungsgemäß absolvierte Praktika nach Satz 1. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
5. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sitzungen des Prüfungsausschusses können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
6. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben „§ 7 Abs. 6“, „§ 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6“ und „§ 13 Abs. 4 Satz 2“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 6 Abs. 7, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6, § 8 Abs. 6 Satz 2 und 9, Abs. 2 Satz 9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 18 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die** **Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Übergangskonferenzen können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der in der Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie kürzen.“
3. § 12 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von den Vorgaben aus Abs. 5 zu einem betrieblichen Praktikum von mindestens 160 Stunden regeln.“
4. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
5. § 29 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie § 26 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 9 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 19 **Änderung der Verordnung über die Stundentafeln** **für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die mündlichen Prüfungen können in Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form, insbesondere mittels Videokonferenzsystem, stattfinden.“
2. § 30 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Wenn ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach Satz 1 Nr. 12 aufgrund höherer Gewalt nicht vorgelegt werden kann, kann das Kultusministerium entscheiden, dass die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses von einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie benannten Stelle genügt.“
3. In § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Satz 10 wird wie folgt gefasst:
„Näheres wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
4. § 44 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres zu Satz 1 wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
5. § 50 Abs. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Näheres nach Satz 1 wird im Einzelfall durch Erlass des Kultusministeriums geregelt.“
 - c) In Satz 7 werden die Wörter „der Unterrichtsbesuch oder die Modulprüfung“ durch „die Prüfungslehrprobe“ ersetzt.
6. § 51 Abs. 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 13 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.“
7. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „11“ die Angabe „und 13“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
8. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Abs. 3 Satz 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft, § 44 Abs. 11 Satz 3 und § 50 Abs. 13 Satz 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“
 - b) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 21
**Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und
sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern
mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Förderausschuss kann statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
2. § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Abweichend von Abs. 5 Satz 2 kann infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden.“
3. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 22
**Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung
der Schulen für Erwachsene**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776, 904), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
2. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
3. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch „31. Juli 2022“ ersetzt.
4. § 65 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 13 Abs. 7, § 20 Satz 2 und § 21 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

Artikel 23
**Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur
Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)**

Aufgrund § 83b Satz 2 des Hessische Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] wird verordnet:

§ 1
Zulässigkeit

Im Rahmen der Umsetzung von Distanzunterricht darf die Schule Videokonferenzsysteme einsetzen, um Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in Präsenzform teilnehmen können, zum Unterricht zuzuschalten. Zum Zweck der Übertragung von Ton und Bild dürfen nach § 83a des Hessischen Schulgesetzes die erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden.

§ 2
Durchführungsbestimmungen

(1) Eine Aufzeichnung der Übertragung darf nicht erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung zugelassen ist.

(2) Bei dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Es dürfen nur die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen verarbeitet werden. Die Kamera soll vorrangig auf die Lehrkraft und das Tafelbild oder entsprechende zur Veranschaulichung des Unterrichtsgegenstands eingesetzte Medien ausgerichtet sein.

(3) Vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere darf die Zuschaltung nur zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten im Rahmen eines Konzepts zur Umsetzung des Distanzunterrichts erfolgen. Sie ist von der Schule zu dokumentieren.

(4) Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vorab über die im Rahmen des Konzepts geplanten Übertragungen zu informieren. Sie sind darauf hinzuweisen, dass keine Aufzeichnung oder Übertragung an Dritte erfolgen darf.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 24

Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes

Die Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132, ABl. 2020, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL

Schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c des Schulgesetzes“

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Durchführung von Förderangeboten in den Ferien“

c) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

3. Nach § 12 wird als Dritter Teil eingefügt:

„DRITTER TEIL

Schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c des Schulgesetzes

§ 13

Durchführung von Förderangeboten in den Ferien

(1) Zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (externe Kräfte), im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden.

(2) Für Auswahl, Eignung, Einsatz, Rechte und Pflichten, Vergütung und vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses der externen Kräfte nach Abs. 1 gelten die §§ 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor Aufnahme der Tätigkeit der externen Kraft mit ihr ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 5 abzuschließen ist.“

4. In der bisherigen Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

6. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien“

7. Anlage 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig bestätige ich nach § 30a Abs. 2 BZRG, dass die Voraussetzungen im Sinne der genannten Normen vorliegen, da beabsichtigt ist, die/den oben Genannte/n im Rahmen von Einsätzen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten nach § 15a, der Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b oder zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes zu beschäftigen.“

8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

Rahmenvereinbarung im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der

_____-Schule,

(Name, Vorname)

und

(Name, Vorname; im Folgenden: „externe Kraft“)

wird im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien auf der Grundlage von § 15c des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag, z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfällen von regulären Lehrkräften, oder zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien werden an den Schulen des Landes Hessen externe Kräfte jeweils befristet für die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen eingesetzt. Für den Fall des Zustandekommens eines derartigen, kurzfristigen Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Kraft verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für den Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzeigen.

2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die externe Kraft ist nicht verpflichtet, Angebote zum kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Kraft – z.B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft – einen solchen Einsatz anzubieten.

3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über einen kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien und dessen schriftliche Annahme durch die externe Kraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Kraft verpflichtet sich, in der Schule nicht tätig zu werden, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

4. Vergütung

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der Unterrichtsstunden vergütet, in denen die externe Kraft für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personal-dienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes eingesetzt wird. Die Vergütung be-trägt pro Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung

EUR _____ brutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unter-richtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernäch-ten Kalendermonats auf das folgende Konto der externen Kraft ausgezahlt:

Bankinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

5. *[Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung*

Es besteht Einvernehmen, dass die kurzfristigen Einsätze im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Fe-rien im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h., dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 450,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Kraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

6. Inhalt des Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit

Der Einsatz der externen Kraft im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien beschränkt sich auf die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie auf die Durch-führung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen. Die externe Kraft ist daneben zu päd-a-gogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt. Die externe Kraft verpflichtet sich, die genannten Tätigkeiten persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unter-richtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung oder die Einsatzzeit während der schulischen Förderangebote in den Ferien hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbeson-dere übernimmt die externe Kraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenleh-rers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsent-scheidungen mit.

Der externen Kraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Kraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekanntwerdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schüle-rinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

7. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsver-hältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

8. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung

erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

(externe Kraft)

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden.

(externe Kraft)“

9. Die Überschrift der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
„Befristeter Arbeitsvertrag (nur zum Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit)“
10. Nach Anlage 4 wird als Anlage 5 angefügt:

**„Anlage 5 (zu § 13 Abs. 2)
Befristeter Arbeitsvertrag (nur zum Einsatz im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien)“**

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der

-Schule,

_____, Schulnummer _____

(Name, Vorname)

und

(Name, Vorname)

(im Folgenden: „externe Kraft“)

wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, dessen Einzelheiten nachfolgend geregelt sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschäftigung lediglich befristet nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG im unten genannten Zeitraum erfolgt, da der Bedarf der Schule an der Arbeitsleistung nur vorübergehend zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien besteht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit an der oben genannten Schule zwischen der externen Kraft und dem Land Hessen.

Unterrichtsfach/Angebot	befristet von/bis	vereinbarte Stundenzahl im Monat:..... Std ²	Datum, Unterschrift Schulleiter/in		Datum, Unterschrift externe Kraft
		Std.:			
		Std.:			
		Std.:			
		Std.:			

Bei Änderungen der Angaben gegenüber dem Rahmenvertrag in Bezug auf Krankenkasse und Kontenverbindung sind die neuen Angaben bei Weitergabe des Vertrages an das Staatliche Schulamt auf einem gesonderten Bogen formlos beizufügen.“

Artikel 25 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 4 bis 24 dieses Gesetzes Verordnungen erlassen oder geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. März 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 Nr. 2 sowie Art. 15 mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

² Es ist die Gesamtstundenzahl eines Monats einzutragen, also die Summe der Stunden der folgenden Zeilen. Bei Laufzeit des Vertrages über einen Monatswechsel hinweg ist die Stundenzahl des folgenden Monats auf einem gesonderten Vordruck nach Anlage 4 (zu § 4 Abs. 1) einzutragen und dem Staatlichen Schulamt nach Ablauf dieses Monats zur Auszahlung vorzulegen.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 hat es sich als notwendig erwiesen, schulrechtliche Bestimmungen befristet an die aktuelle Situation anzupassen.

Mit Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) wurden die modifizierten Regelungen in Kraft gesetzt. Als Termin für das Außerkrafttreten wurde – von einigen Ausnahmen abgesehen – der 31. März 2021 festgelegt. Das Gesetz folgte damit der damals herrschenden Auffassung, dass binnen Jahresfrist die Pandemiesituation beendet sein würde.

Dies ist nicht der Fall. Aus diesem Grund bedarf es weiterhin Regelungen für die Schule, mit denen sowohl auf das Pandemiegeschehen reagiert werden kann als auch dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schülern Rechnung getragen wird. Dies betrifft Fragen der Unterrichtsgestaltung, Prüfungssituationen ebenso wie Regelungen zu Konferenzen und Lehrerbildung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den Schulen ermöglicht, situativ auf das aktuelle Infektionsgeschehen zu reagieren. Zudem wird die Befristung der Regelungen bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 ausgedehnt.

Zugleich hat sich aber gezeigt, dass einige der Regelungen, die im Mittelpunkt des ersten „Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. Juni 2020 standen, aufgrund modifizierter Prüfungsverfahren nicht mehr fortgeschrieben werden müssen (dies betrifft insbesondere die Frage der vereinfachten Versetzungsbestimmungen für das Schuljahr 2019/2020).

Weiterhin ist festzustellen, dass sich einige Regelungen, die digital gestützte Verfahren (etwa im Bereich der Konferenzen) bewährt haben und unabhängig von einer Pandemie-Situation nunmehr unbefristet gelten können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird den nachfolgenden Änderungen des Schulgesetzes angepasst.

Zu Nr. 2

Die Änderung der Bestimmung ermöglicht den Schulen eine Abweichung von den Vorgaben zur verlässlichen Schulzeit für den Fall, dass aufgrund der Corona-Virus-Pandemie die entsprechenden Maßnahmen nicht getroffen werden können.

Zu Nr. 3

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation können schulische Lernziele zum Teil nur erschwert erreicht werden. Aus diesem Grund werden die Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und Schulformen in den Ferien deutlich ausgeweitet, um die Lernrückstände aufzuholen.

Um diese Unterstützungsangebote möglichst umfassend und zeitnah schon für die Osterferien umzusetzen, bedarf es einer weitgehenden Verfahrensvereinfachung durch ein vorstrukturiertes Verfahren, dem die neu zu schaffende gesetzliche Grundlage im § 15c dient. Das Verfahren orientiert sich dabei an dem bewährten, in § 15a Abs. 3 geregelten, Verfahren für die Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten.

Zu Nr. 4

Um auch für kommende Schuljahre bis zum Sommer 2022 den Schülerinnen und Schülern keinen Nachteil daraus erwachsen zu lassen, wenn sie abhängig von der Corona-Virus-Pandemie-Situation den vorgegebenen Belegpflichten nicht hinreichend gerecht werden können, muss die Anpassung des § 34 Abs. 1 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben werden.

Zu Nr. 5

Die Regelung schreibt die Option fort, im Fall pandemiebedingter Umstände von den bestehenden Prüfungsregelungen abzuweichen.

Zu Nr. 6

Die optionale Verkleinerung des Teilnehmerkreises bei Sitzungen der inklusiven Schulbündnisse wird für den Fall pandemiebedingter Umstände befristet bis zum 31. Juli 2022 fortgeschrieben.

Zu Nr. 7

Da es bei einem fortgesetzten schweren Verlauf der Pandemie erneut zu Unterbrechungen des Schulbetriebes kommen kann, können gegebenenfalls die Leistungsnachweise als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung nur teilweise erbracht werden. Daher werden als Ergänzung des Abs. 8 zwei Verordnungsermächtigungen geschaffen, über die für diesen Fall Sonderregelungen getroffen werden können.

Die erste Option sieht die Möglichkeit vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung versetzt werden können. Dies entspricht der Regelung, die bereits für das zurückliegende Schuljahr 2019/2020 durch das erste „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) getroffen wurde.

Alternativ kann vorgesehen werden, dass im Fall einer Nichtversetzung diese nicht auf die Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 2 angewendet wird, nach der bei einer zweimaligen Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen hat.

Zu Nr. 8

Die Regelung schreibt die Option fort, im Fall pandemiebedingter Umstände von der Vorgabe abzuweichen, dass die Sitzung des Prüfungsausschusses unter Anwesenden stattfinden muss. Die Option ist befristet bis zum 31. Juli 2022.

Zu Nr. 9

Zu § 83a

Für die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen, die insbesondere im Rahmen der aktuellen Pandemie-Situation immer wichtiger wird und die Anwendung in Schule und Unterricht auch für Zukunft nachhaltig prägen wird (etwa durch Nutzung des Schulportals), bedarf es einer eigenen Rechtsgrundlage, die über die bereits im Gesetz enthaltenen Regelungen im § 83 hinaus abstrakt die Zulässigkeit normiert. Dies gilt insbesondere in Bezug zentraler Anwendungen, die verbindlich genutzt werden sollen.

Zu § 83b

Für die Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die diese nicht zu vertreten haben (beispielsweise, wenn sie sich aufgrund einer Vorerkrankung im Fall pandemiebedingter Umstände in häuslicher Quarantäne befinden), bedarf es einer eigenen Rechtsgrundlage. Diesem Erfordernis wird mit dem neu eingefügten § 83a Rechnung getragen. Zugleich erfolgt eine Konkretisierung der Regelung aufgrund der Verordnungsermächtigung in Art. 23.

Zu Nr. 10

Die Regelung schreibt befristet bis zum 31. Juli 2022 die Option fort, im Fall pandemiebedingter Umstände von der Vorgabe abzuweichen, dass die Sitzungen des Landesschulbeirats unter Anwesenden stattfinden muss.

Zu Nr. 11

Für den Fall pandemie-bedingter Umstände wird die Regelung für die Elternbeiräte fortgeschrieben, dass Sitzungen auch in elektronischer Form durchgeführt und Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden können. Auch diese Regelung ist befristet bis zum 31. Juli 2022.

Zu Nr. 12

Die Regelung zu den Fristen, innerhalb derer Einladungen an die Klassenelternschaft zu erfolgen haben, wird modifiziert fortgeschrieben und gilt künftig als allgemeine Regelung für alle Fälle, in denen aufgrund infektiöser Bestimmungen Fristen und Termine nicht eingehalten werden kann und gilt daher nicht mehr nur für die aktuelle Corona-Virus-Pandemie-Situation.

Zu Nr. 13

Pandemiebedingt kann die Situation eintreten, dass zur Sitzung eines Schulelternbeirats nicht fristgemäß eingeladen werden kann. Für diesen Fall werden die ansonsten bindenden Fristenregelungen aufgehoben.

Zu Nr. 14

Pandemiebedingt kann auch auf der Ebene der Stadt- und Kreiselternbeiräte die Situation eintreten, dass zur Sitzung eines Kreis- oder Stadelternbeirats nicht fristgemäß eingeladen werden kann. Für diesen Fall werden die ansonsten bindenden Fristenregelungen aufgehoben.

Zu Nr. 15

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation besteht wegen teilweise notwendiger Verzögerungen der vorbereitenden Wahlvorgänge die Möglichkeit, dass die Neuwahl des Landeselternbeirats nicht fristgemäß erfolgen kann. Aus diesem Grund wird einmalig die Wahlperiode des Gremiums um höchstens drei Monate verlängert, um ein geordnetes Wahlverfahren zu gewährleisten.

Zu Nr. 16

Nachdem mit dem ersten „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ die Regelung zu Schülerversammlungen suspendiert wurde, wird mit der aktuellen Änderung dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Partizipation auch unter Pandemiebedingungen insofern Rechnung getragen, als die Schülerversammlungen aktuell als Teilversammlungen ermöglicht werden.

Zu Nr. 17

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation besteht wegen teilweise notwendiger Verzögerungen der Wahlvorgänge die Möglichkeit, dass die Neuwahl des Vorstands eines Kreis- oder Stadtschülerrats nicht fristgemäß erfolgen kann. Aus diesem Grund wird einmalig die Amtsdauer um höchstens drei Monate verlängert, um ein geordnetes Wahlverfahren zu gewährleisten.

Zu Nr. 18

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation besteht wegen teilweise notwendiger Verzögerungen der vorbereitenden Wahlvorgänge die Möglichkeit, dass die Neuwahl des Landesschülerrats nicht fristgemäß erfolgen kann. Aus diesem Grund wird einmalig die Wahlperiode des Gremiums und der Vorstandsmitglieder um höchstens drei Monate verlängert, um ein geordnetes Wahlverfahren zu gewährleisten.

Zu Nr. 19

Da sich die Option bewährt hat, die Schulkonferenz auch in elektronischer Form stattfinden zu lassen, soll die Regelung beibehalten werden.

Zu Nr. 20

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der nur befristet geltenden Regelungen.

Zu Art. 2**Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**Zu Nr. 1

Die Regelung, wonach in den Fällen, in denen schulpraktische Studien oder das Praxissemester nicht in dem vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden konnte, auf den entsprechenden Nachweis verzichtet werden kann, hat sich bewährt. Sie soll daher als Option für künftig vergleichbare Fälle höherer Gewalt beibehalten werden. Zugleich wird zu Klarstellung darauf hingewiesen, dass nähere Regelungen durch Erlass des Kultusministeriums getroffen werden.

Zu Nr. 2

Um auch in den Sondersituationen von höherer Gewalt die notwendige Qualität der Lehrkräfteausbildung gewährleisten zu können, wird klarstellend praktische Unterrichtserfahrung als Zulassungsvoraussetzung für die zweite Staatsprüfung festgeschrieben.

Zu Art. 3**Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes**Zu Nr. 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 2 und 3

Die Änderung in § 5 und die Folgeänderung in § 7 dienen der Anpassung des Antragsverfahrens für die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und der Verfahrensvereinfachung durch die Ausweitung der Antragsfrist.

Zu Art. 4
Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation
der inklusiven Schulbündnisse

Die Regelung, dass die Bündniskonferenzen unter Pandemie-Bedingungen auch in elektronischer Form stattfinden kann, hat sich bewährt und wird als Option bis zum 31. Juli 2022 fortgeschrieben.

Zu Art. 5
Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Zu Nr. 1

Die Regelung, dass Dienstbesprechungen auch in elektronischer Form stattfinden können, etwas mittels Videokonferenzsystemen, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese künftig als Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung weiter befristet wird.

Zu Nr. 2

Die Regelung, dass unter Pandemie-Bedingungen von den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen betreffend die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise bei einem Abweichen von der Studentafel abgewichen werden kann, erweist sich weiterhin als notwendig. Daher wird sie befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben.

Zu Nr. 3

Soweit es weiterhin pandemiebedingt zu einer Einschränkung des Unterrichts kommen kann, bedarf es der Regelung, dass bei der Notengebung von der Gewichtung zwischen den schriftlichen und sonstigen Leistungen abgewichen werden kann. Die Regelung gilt daher befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 weiter.

Zu Nr. 4

Bei einem aufgrund der Pandemie eingeschränkten Unterrichtsbetrieb kann es auch zur Einhaltung notwendiger Distanzregeln geboten sein, den Termin der Zeugnisausgabe dadurch zu entzerren, dass er auf mehrere Tage ausgedehnt wird. Aus diesem Grund wird die vorübergehende Regelung zur Zeugnisausgabe auf zwei weitere Schuljahre ausgedehnt.

Zu Nr. 5

Die Außerkrafttretensregelung wird der Veränderungsänderung angepasst.

Zu Nr. 6

Die Regelungen, dass die Zahl der zu schreibenden Klassen- und Kursarbeiten dann reduziert werden kann, wenn es aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zu Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs kommen kann, ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortzuschreiben.

Zu Art. 6
Änderung der Aufsichtsverordnung

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus.

Zu Art. 7
Änderung der Konferenzordnung

Die Regelungen der §§ 11 und 21, dass die Schulkonferenz und die Konferenzen der Lehrkräfte statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden können, haben sich bewährt. Aus diesem Grund sollen diese künftig als Option beibehalten werden, ohne dass die Regelungen befristet werden.

Zu Art. 8
Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Folgeänderung zu den gesetzlichen Vorgaben aus Art. 1 Nr. 16 und 17.

Zu Nr. 2

Die Außerkrafttretensregelung wird an die Änderung des § 1 der Verordnung angepasst.

Zu Art. 9
Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Zu Nr. 1 bis 4

Die pandemiebedingten Möglichkeiten zur Abweichung von bestehenden Vorgaben betr. Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit (§ 13 Abs. 6), bei Lerngruppen mit erhöhten Praxisbezug (§ 24a), den Mittelstufenschulen (§ 27a) und für den Prüfungsausschuss (§ 43) müssen aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie noch nicht überwunden ist, befristet fortgeschrieben werden.

Zu Nr. 5

Mit dem ersten „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ wurde bindend vorgegeben, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen. Um den Schulen zu ermöglichen, flexibel auf die jeweils aktuelle Lage reagieren zu können, wird die Regelung modifiziert als Kann-Bestimmung weitergeführt.

Zu Nr. 6

Mit der Verschiebung des Außerkrafttretens der befristeten Regelungen aus dem ersten „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ wird der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit von Übergangsregelungen Rechnung getragen.

Zu Art. 10
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Zu Nr. 1

Die Regelung, wonach von den Regelungen der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen abgewichen werden kann, wird aufgrund der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz befristet zum Ende des Schuljahres 2021/2022 weiter gelten.

Zu Nr. 2

Die Regelungen, nach denen von den jeweiligen Vorgaben der Studentafel abgewichen werden kann, bleiben unter Pandemie-Bedingungen weiterhin notwendig. Zugleich wird neu eine Ermächtigung für eine erlassliche Regelung in die Verordnung aufgenommen, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Pandemie-Situation kann es weiterhin notwendig sein, dass von den Regelungen zum Wahlunterricht, Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht abgewichen werden muss. Aus diesem Grund soll die Regelung weiter bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 gelten.

Zu Nr. 4

Die Regelung, wonach die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise in der aktuellen Situation reduziert werden kann, ist weiterhin notwendig. Sie ist daher – modifiziert – befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortzuschreiben.

Zu Nr. 5

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Lehrkräftekonferenz auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 6

Die Erweiterung der Möglichkeit zu einer freiwilligen Wiederholung der Jahrgangsstufe soll aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben werden.

Zu Nr. 7

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 8

Die Außerkrafttretensregelung wird an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 11
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Die Regelung, dass pandemiebedingt von den Vorgaben der Studentafel abgewichen werden kann, hat sich bewährt. Um auch künftig durch das Kultusministerium durch Erlass zeitnah auf besondere Ausnahmefälle reagieren zu können, soll die Norm unbefristet gelten.

Zu Buchst. b

Die Möglichkeit, dass auch dann eine Meldung zur Prüfung erfolgen kann, wenn pandemiebedingt Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnten, muss befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben werden.

Zugleich wird klarstellend geregelt, dass es hierzu eines Erlasses des Kultusministeriums bedarf.

Zu Nr. 2

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 3

Die Außerkrafttretensregelung wird an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 12
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Die Regelung, dass pandemiebedingt von den Vorgaben der Studentafel abgewichen werden kann, hat sich bewährt. Um auch künftig durch das Kultusministerium durch Erlass zeitnah auf besondere Ausnahmefälle reagieren zu können, soll die Norm unbefristet gelten.

Zu Buchst. b

Die Möglichkeit, dass auch dann eine Meldung zur Prüfung erfolgen kann, wenn pandemiebedingt Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnten, muss befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben werden.

Zugleich wird klarstellend geregelt, dass es hierzu eines Erlasses des Kultusministeriums bedarf.

Zu Nr. 2

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 3

Als klarstellende Regelung für das Vorliegen von Ausnahmefällen bei der Meldung zur Abschlussprüfung wird vorgesehen, dass es hierzu eines Erlasses des Kultusministeriums bedarf.

Zu Nr. 4

Die Außerkrafttretensregelung wird an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 13
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Zu Nr. 1

Die Regelung, dass pandemiebedingt von den Vorgaben der Studentafel abgewichen werden kann, hat sich bewährt. Um auch künftig durch das Kultusministerium durch Erlass zeitnah auf besondere Ausnahmefälle reagieren zu können, soll die Norm unbefristet gelten.

Zu Nr. 2

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 3

Mit dem ersten „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ wurde für einige Schulformen bereits vorgegeben, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen. Um auch den zweijährigen Berufsfachschulen zu ermöglichen, künftig flexibel auf die jeweils aktuelle Lage reagieren zu können, wird die Regelung für diese Schulform neu als Kann-Bestimmung eingeführt.

Zu Nr. 4

Für das Schuljahr 2019/2020 wird aufgrund der Tatsache, dass nicht durchgängig der Unterricht in Präsenzform durchgeführt werden konnte und kann, eine ergänzende Modifizierung der Wiederholungsregelung eingeführt, die den Schülerinnen und Schülern ermöglichen soll, einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zu erlangen.

Zu Nr. 5

Die Außerkrafttretensregelung wird an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 14

Änderung der Verordnung über die Berufliche Orientierung in Schulen

Zu Nr. 1

Mit dem ersten „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ wurde in der Begründung zur Ergänzung des § 11 Abs. 2 angeführt, dass diese Norm verpflichtend lediglich die Durchführung von Kompetenzfeststellungen in der Jahrgangsstufe 7 regelt, ohne einen bestimmten Zeitpunkt im Schuljahr vorzugeben. Dieser Planungsspielraum führte dazu, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus Schulen teilweise die vorgeschriebenen Kompetenzfeststellungen bereits durchgeführt hatten, teilweise nicht. Trotz geplanter Öffnung der Sek I ist fraglich, ob bislang nicht erfolgte Kompetenzfeststellungen in der verbleibenden Zeit bis Schuljahresende unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Staffelbetrieb, vorrangige Aufarbeitung des Stoffes in Kernfächern usw.) nachgeholt werden können.

Um die Durchführung von Kompetenzfeststellungen trotz der widrigen Rahmenbedingung zu ermöglichen, wurde mit dem Gesetz für die Schulen in der Sek I Flexibilität geschaffen.

Da diese Regelung aufgrund der Pandemie-Situation weiter benötigt wird, wird die ergänzende Regelung bis einschließlich des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben.

Zu Nr. 2

Um den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Virus-Pandemie nicht regelhaft an einem Betriebspraktikum teilnehmen können, eine gleichwertige Alternative zu bieten, werden zum einen im neuen Abs. 3 die entsprechenden Alternativangebote normiert, zum anderen werden für die Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang der Hauptschule oder eine schulformübergreifende Gesamtschule besuchen, die Möglichkeit geschaffen, in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 das Betriebspraktikum zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen.

Zu Nr. 3

Mit dem neuen Abs. 7 wird für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler nicht an dem vorgesehenen Betriebspraktikum teilnehmen können, die Möglichkeit geschaffen, an einem gleichwertigen Ersatzangebot der Schule teilzunehmen. Hier bedarf es zusätzlich eines schulspezifischen Konzepts.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 2 verwiesen.

Zu Nr. 4

Die Außerkrafttretensregelung wird an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 15 – Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Zu Nr. 1

Aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemie-Lage muss darauf reagiert werden, dass in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe nicht in allen Jahrgängen und allen Fächern die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden konnten oder können. Daher werden weiterhin die Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen an die Einschränkungen des Präsenzunterrichts angepasst.

Zu Nr. 2

Wenn aufgrund weiterer Einschränkungen des Präsenzunterrichts die Stundentafel nach Anlage 6 nicht eingehalten werden kann, wird die Möglichkeit eröffnet, durch Erlass des Kultusministeriums eine notwendige abweichende Regelung zu treffen.

Zu Nr. 3

Als Reaktion auf weitere mögliche Einschränkungen des Schulbetriebs kann für die Qualifikationsphase von den Vorgaben der Wochenstundentafel abgewichen werden. Hierzu bedarf es eines entsprechenden regelnden Erlasses des Kultusministeriums.

Zu Nr. 4

Die Vorgaben für den durchgängigen Fremdsprachenunterricht werden dahin gehend modifiziert, dass für Schülerinnen und Schüler kein Nachteil daraus erwächst, wenn aufgrund der aktuellen Pandemiesituation der Unterricht zeitweise ausgesetzt werden muss.

Zu Nr. 5

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie werden die vorgegebenen Jahreswochenstundenzahlen in der Qualifikationsphase im Fach Sport nicht umfassend eingehalten werden können. Auch bei der Durchführung der Abiturprüfungen wird von den geltenden Regelungen abgewichen werden können, um Nachteile für die Abiturientinnen und Abiturienten zu vermeiden. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung durch Erlass des Kultusministeriums.

Zu Nr. 6

Mit der Änderung des § 19 wird auch für den Bildungsgang berufliches Gymnasium die Regelung fortgeschrieben, dass aufgrund der besonderen Umstände die Mindestwochenstunden in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht eingehalten werden können und auch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden können.

Zu Nr. 7

Auch im Bildungsgang Abendgymnasium und Hessenkolleg werden die Regelungen für die Mindestwochenstundenzahl und die Leistungsnachweise angepasst. Auf die Begründung zu Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nr. 8

Mit der Verschiebung der schriftlichen Abiturprüfung auf die Zeit nach den Osterferien ergibt sich ein verändertes Termingefüge. Die Neuregelung macht den Zeitpunkt der Abgabe unabhängig von den Terminen des Endes der Q4 und dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen. Analog wird auch die Regelung für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung angepasst.

Zu Nr. 9

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 10

Die Möglichkeit des Ausschlusses vom Gästen an der Prüfung aus Gründen des Infektionsschutzes muss zunächst beibehalten werden. Die Regelung wird befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

Zu Nr. 11

Zur Verringerung des Infektionsrisikos können für die Prüfungen in den Schuljahren bis einschließlich 2021/2022 die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt werden. Auch die Möglichkeit der Prüfung mittels Videokonferenzsystem wird als Option beibehalten.

Zu Nr. 12

Auch für den Bereich der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge kann aufgrund der besonderen Umstände in den Schuljahren bis einschließlich 2021/2022 von den Vorgaben der Wochenstundentafel abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist eine erlassliche Regelung des Kultusministeriums.

Zu Nr. 13

Die Außerkrafttretensregelungen werden an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 16
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
an den Fachschulen für Sozialwesen

Zu Nr. 1

Da aufgrund der Corona-Virus-Pandemie weiterhin viele Bewerberinnen und Bewerber nicht die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen zu erfüllen, wird die entsprechende Regelung bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 befristet fortgeschrieben. Zugleich wird auf die Regelung durch Erlass des Kultusministeriums verwiesen.

Zu Nr. 2

Die Regelung zur Abweichung von der Stundentafel und den Vorgaben für die Praktika wird modifiziert fortgeschrieben und die Voraussetzung einer erlasslichen Regelung festgeschrieben. Zugleich gilt die Befristung bis einschließlich des Schuljahres 2021/2022.

Zu Nr. 3

Die befristet eingeführte Regelung zu den Ausfallzeiten wird künftig mit der Notwendigkeit einer erlasslichen Regelung verbunden.

Zu Nr. 4

Die Regelung zum Abweichen von der vorgeschriebenen Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise ist aufgrund der aktuellen Situation beizubehalten. Die Befristung gilt nun bis zum 31. Juli 2022.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Buchst. b

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Grundlagen für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt zum Ende des Schuljahres 2021/2022 modifiziert nach der Maßgabe einer entsprechenden erlasslichen Regelung.

Zu Buchst. c

Als Folgeänderung zur Versetzungsregelung nach § 9 Abs. 5 der Verordnung in der Fassung der Regelung durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl S. 402) wird geregelt, dass soweit zum Ende des Schuljahres 2019/2020 der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht vorlag, dieser nun bis zum Ende des Schuljahres des zweiten Ausbildungsabschnitts nachzureichen ist.

Zu Nr. 6

Mit dieser Ergänzung werden unter den Voraussetzungen einer erlasslichen Regelung für die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung berufspraktische Arbeitsaufgaben den fachpraktischen Ausbildungszeiten gleichgestellt.

Zu Nr. 7

Befristet bis einschließlich des Schuljahres 2021/2022 wird vorbehaltlich einer erlasslichen Regelung die Abweichung von den Vorgaben der Stundentafel für die fachpraktische Ausbildung geregelt.

Zu Nr. 8

Die Regelung betreffend die Abweichung von der Zahl der zu schreibenden Leistungsnachweise wird aufgrund der Pandemie-Situation befristet bis zum 31. Juli 2022 fortgeschrieben.

Zu Nr. 9

Die Außerkrafttretensregelungen werden an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 17
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den
zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten

Zu Nr. 1

Mit der befristet für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 geltenden Regelung werden vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens in Fortführung des ersten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus Abweichungen von den Vorgaben der Stundentafel, zum fachpraktischen Unterricht

und zu den Praktika weiter ermöglicht. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung durch Erlass des Kultusministeriums.

Zu Nr. 2

Die Sonderregelung für die berufspraktische Ausbildung ist nach wie vor erforderlich und wird bis einschließlich des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung durch Erlass des Kultusministeriums.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Die Regelung betreffend die Abweichung von der Zahl der zu schreibenden Leistungsnachweise wird aufgrund der Pandemie-Situation befristet bis zum 31. Juli 2022 fortgeschrieben.

Zu Buchst. b

Mit dieser Ergänzung werden unter den Voraussetzungen einer erlasslichen Regelung für die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung berufspraktische Arbeitsaufgaben den fachpraktischen Ausbildungszeiten gleichgestellt.

Zu Nr. 4

Mit dieser Ergänzung werden unter den Voraussetzungen einer erlasslichen Regelung für die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung berufspraktische Arbeitsaufgaben den fachpraktischen Ausbildungszeiten gleichgestellt.

Zu Nr. 5

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 6

Die Außerkrafttretensregelungen werden an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 18

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Zu Nr. 1

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung der Übergangskonferenz auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 2

Die Regelung betreffend die Abweichung von der Zahl der zu schreibenden Leistungsnachweise wird aufgrund der Pandemie-Situation befristet bis zum 31. Juli 2022 fortgeschrieben.

Zu Nr. 3

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation besteht weiterhin eine Regelungsnotwendigkeit für die Fälle, in denen von den Vorgaben eines betrieblichen Praktikums abgewichen werden muss. Die mit dem ersten Gesetz zu Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) eingeführte Regelung wird daher modifiziert fortgeführt, dass zum einen Voraussetzung für ein Abweichen eine Regelung durch Erlass des Kultusministeriums ist, zum anderen wird die Regelung nicht mehr befristet, sondern als abstrakte Regelung auch für künftige Ausnahmefälle beibehalten.

Zu Nr. 4

Die zunächst befristete Regelung, wonach die Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann, hat sich bewährt. Aus diesem Grund soll diese Option beibehalten werden, ohne dass die Regelung neu befristet wird.

Zu Nr. 5

Die Außerkrafttretensregelungen werden an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 19**Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

Die Regelung, wonach aufgrund der Pandemie-Situation von den Stundentafeln abgewichen werden kann, muss aufgrund der weiter bestehenden Lage bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben werden.

Zu Art. 20**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**Zu Nr. 1

Die Option, dass in Ausnahmefällen bei mündlichen Prüfungen von der Präsenzform abgewichen werden kann, soll beibehalten werden, ohne dass die Regelung einer Befristung unterliegt. Allerdings bleibt klar, dass es sich um einen Ausnahmefall handeln muss.

Zu Nr. 2

Die pandemiebedingte befristete Regelung, wonach statt eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses das Gesundheitszeugnis einer anderen Stelle vorgelegt werden kann, soll künftig für Fälle höherer Gewalt unbefristet beibehalten werden. Voraussetzung ist dabei eine entsprechende Entscheidung des Kultusministeriums.

Zu Nr. 3

Die Eignungsüberprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wurde unter Corona-Bedingung befristet so modifiziert, dass für den Fall, dass eine unterrichtspraktische Prüfung wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte, anstatt dessen ein Kolloquium durchzuführen ist, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert.

Diese Regelung soll nun unbefristet weitergelten. Voraussetzung für die Anwendung sind das Vorliegen von höherer Gewalt und eine Regelung durch Erlass des Kultusministeriums.

Zu Nr. 4

Für die Modulbewertung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wurde die Regelung unter Corona-Bedingung befristet so modifiziert, dass für den Fall, dass Unterrichtsbesuch wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte, anstatt dessen ein schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt werden musste als Basis für eine Erörterung.

Diese Regelung soll nun unbefristet weitergelten. Voraussetzung für die Anwendung sind das Vorliegen von höherer Gewalt und eine Regelung durch Erlass des Kultusministeriums.

Zu Nr. 5

Für den Fall einer Wiederholungsprüfung wurde unter Corona-Bedingung befristet die Regelung getroffen, dass für den Fall, dass es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, die Prüfung auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt wird.

Diese Regelung soll nun unbefristet weitergelten. Voraussetzung für die Anwendung sind das Vorliegen von höherer Gewalt und eine Regelung durch Erlass des Kultusministeriums.

Zu Nr. 6

Die Regelung, dass eine mündliche Prüfung auch in elektronischer Form stattfinden kann, soll unbefristet beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen höherer Gewalt. Die Entscheidung über das Verfahren soll bei der Hessischen Lehrkräfteakademie liegen.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nr. 8

Die Außerkrafttretensregelungen werden an die Änderung der Verordnung angepasst.

Zu Art. 21
Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Zu Nr. 1

Da sich die Regelung bewährt hat, nach der die Sitzung eines Förderausschusses auch in elektronischer Form stattfinden kann, wird diese Regelung als Option unbefristet fortgeführt.

Zu Nr. 2

Wie in Art. 9 Nr. 5 soll auch für Förderschulen ermöglicht werden, flexibel auf die jeweils aktuelle Lage reagieren zu können. Entsprechend wird die Regelung zur Projektprüfung als Einzelprüfung für Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen modifiziert als Kann-Bestimmung befristet fortgeführt.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Art. 22
Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Zu Nr. 1 bis 3

Aufgrund der andauernden Pandemie-Situation müssen die Kann-Bestimmungen zur Kürzung der Zahl der Leistungsnachweisen (§ 13 Abs. 7), zur Abweichung von der Stundentafel an der Abendhauptschule (§ 20) und der Abendrealschule (§ 21) bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 befristet fortgeführt.

Zu Nr. 4

Als Folgeänderung wird die Regelung zum Außerkrafttreten modifiziert.

Zu Art. 23
Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)

Zu § 1

§ 1 konkretisiert die Zulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenzsystemen in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, um ihnen so die Möglichkeit der Bildungsteilhabe in Form von Distanzunterricht zu ermöglichen.

Zu § 2

Die Abs. 1 bis 3 der Durchführungsbestimmungen folgen dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Prüfung der Erforderlichkeit und der Datenminimierung.

Daraus leitet sich ab, dass grundsätzlich eine Aufzeichnung der Übertragung nicht erfolgen darf, eine Ausrichtung der Kamera auf die Lehrkraft und Tafelbild erfolgen soll sowie eine Zuschaltung nur zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten im Rahmen des konkreten Konzepts zur Umsetzung des Distanzunterrichts für die betreffenden zugeschalteten Schülerinnen und Schüler erfolgen darf.

Abs. 4 konkretisiert die Informationspflicht nach den Art. 12 bis 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Zugleich wird auf das bestehende Verbot der Aufzeichnung oder Übertragung an Dritte hingewiesen.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.

Zu Art. 24
Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung)

Als Folgeänderung zur Ergänzung des § 15c des Schulgesetzes und der dortigen Verordnungsermächtigung (Art. 1 Nr. 3) wird die „Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung)“ vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132, ABl. 2020, S. 38) dahin gehend ausgeweitet, dass sie nunmehr zur Verwaltungsvereinfachung auch die Vorgaben für die Durchführung von Förderangeboten in den Ferien präzisiert.

Zu Nr. 1 und 2

Aufgrund des erweiterten Regelungskontextes werden die Überschrift der Verordnung und die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nr. 3

Für die Regelung zur Durchführung von Förderangeboten wird neu der § 13 zur Regelung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse eingefügt.

Zu Nr. 4 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 3 ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 6 bis 9

In Ausführung des § 15c Abs. 2 des Schulgesetzes und des § 13 dieser Verordnung werden die Anlagen 1 bis 4 angepasst.

Zu Nr. 10

Als Anlage 5 wird neu ein Arbeitsvertragsmuster angefügt für den Einsatz im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien.

Zu Art. 25**Zuständigkeitsvorbehalt**

Diese Vorschrift erlaubt es, die durch dieses Gesetz erlassene oder geänderte Verordnungen wieder durch Ordnungsrecht untergesetzlich zu ändern.

Zu Art. 26**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das gestaffelte Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 26. Januar 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)